

# **BVGer D-6923/2025 vom 25. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6923\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6923_2025)

FR: TAF D-6923/2025 du 25 septembre 2025

IT: TAF D-6923/2025 del 25 settembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 20**

August 2024 m.w.H.), dass darüber hinaus davon auszugehen ist, dass weder der Ex-Ehemann der Mutter respektive Schwiegermutter der Beschwerdeführerinnen noch die sie bedrohenden Unbekannten (mutmasslich Angehörige krimineller Banden eines Wohnquartiers; vgl. A50/12 F16 und F19) über landesweite Strukturen verfügen und Beschwerdeführerinnen daher eine zumutbare in- nerstaatliche Fluchtalternative in anderen Teilen ihres Heimatstaates offen- steht, dass den Beschwerdeführerinnen, sofern die sie angeblich bedrohenden Personen nach ihrer langen Landesabwesenheit überhaupt noch ein Inte- resse an ihnen haben sollten, auch zuzumuten ist, im Bedarfsfall den Schutz ihres Heimatstaates vor nichtstaatlicher Verfolgung auszuschöpfen, dass auch das mit der Beschwerde zu den Akten gereichte Beweismittel, bei welchem es sich behauptungsweise um die Anzeige eines Diebstahls durch die Schwester respektive Schwägerin der Beschwerdeführerinnen handelt (vgl. Beschwerdebeilage 2), daran nichts zu ändern vermag, da es keinen persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführerinnen aufweist und darüber hinaus nicht geeignet ist, eine Verfolgung oder Verfolgungsfurcht zu begründen,

D-6923/2025 Seite 6 dass es den Beschwerdeführerinnen somit nicht gelingt, die Flüchtlings- eigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwer- deführerinnen insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügen (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernis- sen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweis- standard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder

die allgemeine Lage in der Heimat der Beschwerdeführerinnen (vgl. Urteil des BVGer E-3583/2024 vom 20. Juni 2024) noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen und vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A58/11 S. 8), welchen die Beschwerdeführerinnen nichts Substantielles entgegensetzen, dass es den Beschwerdeführerinnen obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist,

D-6923/2025 Seite 7 dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gestandslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass den Beschwerdeführerinnen demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6923/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.